

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Aufgaben und rechtliche Grundlagen

- 1.1. Diese Geschäftsordnung regelt die Angelegenheiten der BAG Chr. im Rahmen und in Übereinstimmung mit dem Statut der Bundes-Arbeitsgemeinschaften (BAG - Statut) in der jeweils geltenden Fassung. Die dort stehenden Rechte und Pflichten der BAGen gelten auch für die BAG Chr. Sie ist ein gemäß § 4 des BAG - Statuts anerkanntes Gremium der Partei.
- 1.2. Die BAG Chr. hat die Aufgabe, inhaltliche Ideen, Konzepte und Strategien für grüne Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen. Sie leistet ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei. Dazu erschließt sie sich Fachwissen und leistet Netzwerkarbeit mit ihr nahe stehenden Religionsgemeinschaften, Verbänden, Initiativgruppen, Zeitschriften und wissenschaftlichen Institutionen. Außerdem wirkt sie mit bei der Ansprache von Zielgruppen.
- 1.3. Regelungen, die vom BAG-Sprecher*innenrat im Einklang mit dem BAG-Statut beschlossen wurden, gelten entsprechend für die BAG Chr.

2. Organe der BAG Christ*innen

- 2.1. Die Organe der BAG Chr. sind das Plenum, der Koordinierungskreis sowie die beiden Sprecher*innen.
- 2.2. Stimmberechtigte Mitglieder des Plenums sind:
 - a) Alle von den jeweiligen Landesvorständen bestätigten BAG-Delegierten oder ihre Stellvertreter*innen (Ersatzdelegierten). Ihre Stellvertreter*innen bekommen nicht allein durch ihr Amt Stimmrecht. Solange sie die Sprecherin und den Sprecher vertreten, sind sie stimmberechtigt.
 - b) Die BAG-Sprecher*innen; diese müssen Mitglied von Bündnis 90/ Die Grünen und der BAG Christ*innen sein.
 - c) Alle gemäß Absatz 2.3. gewählten kooptierten BAG-Mitglieder,

- d) je ein*e hierfür delegierte*n Vertreter*in der Grünen-Fraktionen von Europaparlament, Bundestag und den Landtagen,
- e) ein Mitglied des Bundes-Vorstandes, das von diesem delegiert wird,
- f) ein*e Delegierte*r der Grünen Jugend,
- g) zwei Delegierte der BAG Säkulare (mit eingeschränktem Stimmrecht).

2.3. Das Plenum kann bis zu sechs Personen gemäß Abs. 6.4. als stimmberechtigte BAG-Mitglieder hinzuwählen ("kooptierte Mitglieder"). Diese sollen Mitglieder von Bündnis 90/ Die Grünen sein.

2.4. Der Koordinierungskreis berät die Sprecherin und den Sprecher. Er bereitet die BAG-Tagungen inhaltlich vor und nach. Er tritt in der Regel zweimal jährlich (zwischen den BAG-Tagungen) zusammen. Er tagt parteiöffentlich und soll außerparteiliche Fachleute hinzuziehen. Der Koordinationskreis besteht aus folgenden Personen:

- a) der Sprecherin und dem Sprecher der BAG oder bis zu zwei ihrer Stellvertreter*innen.
Diese müssen Mitglieder der BAG Christ*innen sein.
- b) den stellvertretenden Sprecher*innen
- c) den gewählten kooptierten BAG-Mitgliedern.

3. Aufgaben der Sprecher*innen

3.1. Die BAG-Sprecher*innen bzw. ihre Stellvertreter*innen laden form- und fristgerecht entsprechend dieser Geschäftsordnung zu den BAG-Tagungen ein und verschicken alle dort zu behandelnden Unterlagen mindestens 1 Woche vor der Tagung. Sie (oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter*innen) leiten die BAG-Tagungen und sind verantwortlich für ihren ordnungsmäßigen Ablauf. Sie halten während der BAG-Tagungen in Berlin Materialien für die BAG-Mitglieder, z.B. beschlossene Broschüren der BAG, in ausreichender Anzahl bereit. Sie achten darauf, dass die Protokolle in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach der BAG-Tagung verschickt werden.

3.2. Die BAG-Sprecher*innen berichten regelmäßig über die Arbeit der BAG Chr.. Dies geschieht durch Rundschreiben, die in der Regel viermal jährlich an die BAG-Mitglieder verschickt werden.

3.3. Die BAG-Sprecher*innen sind dafür verantwortlich, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung eingehalten werden. Sie können ihre Haushalts-Verantwortung an eine*n Finanzbeauftragte*n übertragen, die/ der Mitglied der BAG Chr. sein

muss.

- 3.4. Für besondere Aufgaben sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Kampagnen, z.B. zur Teilnahme an Kirchentagen, kann die BAG Arbeitskreise gründen. Deren Sprecher*innen müssen BAG-Mitglieder sein; sie sind den BAG-Sprecher*innen verantwortlich, u.a. dafür, dass die Haushaltsmittel sachgerecht verwendet werden.
- 3.5. Die BAG-Sprecher*innen vertreten die BAG Chr. innerhalb der Partei. Sie informieren den Bundesvorstand einmal jährlich über die Arbeit der BAG Chr. mit einem Jahresbericht. Die BAG-Sprecher*innen vertreten die BAG Chr. gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit, soweit dies nach dem BAG-Statut zulässig ist. In dringenden Fällen können sie - in Abstimmung mit dem Bundesvorstand - Presseerklärungen auch ohne einen förmlichen Beschluss des BAG-Plenums herausgeben.
- 3.6. Die BAG-Sprecher*innen sind während ihrer Amtszeit auch stimmberechtigte Mitglieder des BAG-Sprecher*innenrats. Sie vertreten dort die Interessen der BAG Chr. und sind dafür verantwortlich, dass die vom BAG-Sprecher*innenrat getroffenen Beschlüsse in der BAG Chr. umgesetzt werden.

4. BAG-Tagungen

- 4.1. Die BAG Chr. tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, in der Regel als Frühjahrs- und Herbsttagung. Die Tagungen sollen als Klausurtagungen an Wochenenden in gut erreichbaren Tagungsstätten stattfinden. Die Sprecher*innen sollen, sobald Ort und Termin feststehen, darüber informieren. Die BAG-Sprecher*innen bzw. ihre Stellvertreter*innen laden mit mindestens vierwöchiger Frist zu den BAG-Tagungen ein und fügen einen Vorschlag für die Tagesordnung bei. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. BAG-Mitglieder ohne Internet-Anschluss bekommen die Einladung in Papierform zugeschickt; sie muss spätestens fünf Tage nach den E-Mails angekommen sein.
- 4.2. Die BAG-Sprecher*innen müssen zu einer außerordentlichen BAG-Sitzung einladen, wenn der Koordinierungskreis dies beantragt oder Delegierte von mindestens sechs Bundesländern dies beantragen.
- 4.3. Zu Beginn der BAG-Tagungen beschließt das Plenum über die endgültige Tagesordnung; spätere Änderungen der Tagesordnung benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit. Auf den BAG-Tagungen sollen (neben den statutenmäßigen Aufgaben) in der

Regel zwei Schwerpunkt-Themen ausführlich bearbeitet werden. Das Ziel ist, darüber Thesenpapiere, gutachterliche Stellungnahmen o.ä. zu erarbeiten und zu beschließen. Das Plenum kann Arbeitskreise einsetzen, die Vorlagen erarbeiten oder das Thema weiter aufarbeiten.

- 4.4. Über die BAG-Tagungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Dafür sind die Delegierten der Landesverbände zuständig, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer. Beim Verfassen der Protokolle sind die allgemeinen Grundsätze einer neutralen Protokollführung einzuhalten. Bei der Darstellung von inhaltlichen Positionen sollen Namensnennungen vermieden werden. Die Protokollführer*innen verschicken die Protokolle in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach der BAG-Tagung an alle BAG-Mitglieder. Über die Protokolle ist zu Beginn der jeweils nächsten BAG-Tagung zu beschließen. Beschlossene Änderungen, Ergänzungen usw. werden im jeweils nächsten Protokoll im Wortlaut aufgeführt.
- 4.5. Auf den BAG-Tagungen hat jedes BAG-Mitglied gemäß Absatz 2.2. eine Stimme. Gäste haben das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

5. Beschlussfassungen

- 5.1. Die BAG-Tagung ist beschlussfähig, wenn Delegierte von mindestens sechs Bundesländern anwesend sind.
- 5.2. Beschlüsse, die die Abschaffung, Änderung oder Einführung von satzungsmäßigen Rechten oder Pflichten der BAG zum Ziel haben, benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden BAG-Mitglieder. Das Gleiche gilt auch für Anträge, die eine (Teil-) Fusion der BAG Christ*innen mit einer oder mehreren anderen BAG erreichen wollen. Alle Anträge, die unter Absatz 5.2. fallen, sowie Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen nur auf einer Plenartagung abgestimmt werden; für sie ist ein Umlaufverfahren nach den Absätzen 5.4. und 5.5. ausgeschlossen.
- 5.3. Wenn über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungs-Punkt auf derselben BAG-Tagung eine erneute Aussprache und/oder Abstimmung stattfinden soll, ist ein Rückholungs-Antrag zu stellen. Dieser muss schriftlich bei der Versammlungsleitung vorgelegt werden und muss sofort behandelt werden. Für eine Rückholung und eine erneute Befassung/Abstimmung ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

- 5.4. Falls wegen zu knapper Zeit oder wegen Dringlichkeit der Sache keine BAG-Tagung mehr einberufen werden kann, darf ein Beschluss im Umlauf-Verfahren herbeigeführt werden. Dazu schicken die BAG-Sprecher*innen eine Vorlage an alle BAG-Mitglieder und bitten sie um ihr Votum (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung/Änderungsantrag) innerhalb von sieben Tagen. Erfolgt von einigen BAG-Mitgliedern keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, so zählt dies als Enthaltung. Werden innerhalb von drei Tagen Änderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese innerhalb von vier Tagen auf die gleiche Weise abzustimmen. Anschließend erfolgt die Abstimmung über den - ggf. geänderten – Antrag mit siebentägiger Frist. Für BAG-Mitglieder ohne Internet-Anschluss ist Absatz 4.1., letzter Satz, angemessen umzusetzen.
- 5.5. Ein Umlauf-Verfahren für Anträge an die Bundes-Delegiertenkonferenz oder den Länderrat darf nur stattfinden, wenn vorher das Verfahren und der ungefähre Inhalt der Anträge von der BAG-Tagung beschlossen wurden. Ein Umlauf-Verfahren für Papiere im Sinne von Absatz 4.3., Satz 3 ist nur zulässig, wenn dies vorher mit absoluter Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder beschlossen wurde.
- 5.6. Jedes Umlauf-Verfahren muss in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden. Das Abstimmungs-Verhalten jeder/jedes Stimmberechtigten wird nach der Auszählung unverzüglich an alle BAG-Mitglieder geschickt; diese Mitteilung muss ein Verzeichnis aller Abstimmungs-Berechtigten enthalten.
- 5.7. Anträge zur Bundes-Delegiertenkonferenz oder zum Länderrat benötigen die absolute Mehrheit aller anwesenden BAG-Mitglieder.
- 5.8. Das Plenum kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Geschäftsordnung ändern oder beschließen, dass ein Antrag nicht behandelt wird.
- 5.9. Alle übrigen Beschlüsse benötigen nur die einfache Mehrheit aller anwesenden BAG-Mitglieder.

6. Wahlen

- 6.1. Die Wahl der BAG-Sprecher*innen und ihrer bis zu vier Stellvertreter*innen erfolgt gemäß § 6 des BAG-Statuts alle zwei Jahre, in der Regel bei einer Herbsttagung der BAG. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der BAG Chr. laut Absatz 2.2. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen sind nur gültig, wenn die Versammlung beschlussfähig gemäß Absatz 5.1. Satz 1 ist. Kann

eine Wahl nicht stattfinden, wird sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt. Die Sprecher*innen bzw. ihre Stellvertreter*innen bleiben geschäftsführend im Amt.

- 6.2. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sie werden durchgeführt von einem Wahlvorstand, der aus mindestens zwei BAG-Mitgliedern besteht, die selber nicht zur Wahl stehen.
- 6.3. Die Kandidierenden werden jeweils in einzelnen Wahlgängen unter Einhaltung des Frauenstatuts gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden BAG-Mitglieder auf sich vereint.
- 6.4. Für die Wahl der kooptierten BAG-Mitglieder (siehe Absatz 2.3.) gelten die Absätze 6.1. bis 6.3. entsprechend. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die nicht Mitglieder einer anderen Partei sind. Die Wahl der kooptierten Mitglieder ist zeitlich vor der Wahl der Sprecher*innen und ihrer Stellvertreter*innen durchzuführen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, kann für die Wahl der kooptierten BAG-Mitglieder eine Blockwahl stattfinden. Haben dabei mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen erhalten, muss, wenn nicht alle als gewählt gelten sollen, ein erneuter Wahlgang erfolgen. Wenn auch dieser zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, dann entscheidet das Los.
- 6.5. Für die Wahl der in die BAG Säkulare zu entsendenden Delegierten gelten die Absätze 6.1-6.3 entsprechend. Ihre Wahl wird wirksam, sobald die Zustimmung der BAG Säkulare vorliegt.
Eine Bestätigung der gewählten Delegierten der BAG Säkulare in die BAG Christ*innen bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder.

7. Finanzen

- 7.1. Der BAG Christ*innen stehen jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Über die jeweilige Höhe entscheidet der BAG-Sprecher*innenrat.
- 7.2. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand (aus seinem Aktions-Fonds) weitere Mittel für besondere Aktionen, Kongresse, Broschüren und Ähnliches bewilligen. Diese müssen von der BAG gesondert beantragt und begründet werden.
- 7.3. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Haushaltsführung sind die BAG-Sprecher*innen (siehe Absatz 3.3. und 3.4). Sie können ihre Haushaltsverantwortung an eine*n

Finanzbeauftragte*n delegieren, die/der stimmberechtigte/s Mitglied der BAG sein muss.

7.4. Das Nähere regelt das BAG-Finanzstatut.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Für die durch diese Geschäftsordnung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Satzung des Bundesverbandes und das BAG-Statut sowie die Finanz- und Kassenordnung der BAG in der jeweils gültigen Fassung. Gegebenenfalls ist eine neue, ergänzende Regelung für diese Geschäftsordnung zu beschließen und an einer geeigneten Stelle einzufügen.
- 8.2. Diese Geschäftsordnung wurde auf der BAG-Tagung am 07. April 2019 in Berlin beschlossen und löst damit alle vorherigen Geschäftsordnungen ab. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Kraft.

Für die Richtigkeit :



Kerstin Täubner-Benicke
(BAG-Sprecherin)



Peter Dennebaum
(BAG-Sprecher)